

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 304

ausgegeben am 3. November 2022

Verordnung

vom 31. Oktober 2022

betreffend die Abänderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Aufgrund von Art. 94 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008, LGBL. 2008 Nr. 199, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Dezember 2008 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), LGBL. 2008 Nr. 325, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Ziff. 62 Abs. 4 Bst. b und Abs. 6

4) Der Perimeter einer Antennengruppe ist die horizontale Fläche aus Kreisen mit Radius r um jede Sendeantenne der Antennengruppe. Der Radius r in Metern beträgt:

$$r = F^* \sqrt{ERP_{90}} \quad ; \text{ dabei bedeutet:}$$

- b) ERP_{90} die kumulierte ERP in W im massgebenden Betriebszustand, die durch die Sendeantennen einer Antennengruppe in einen Azimutsektor von 90° emittiert wird; massgebend ist der Azimutsektor mit der höchsten kumulierten ERP.

6) Die Anwendung eines Korrekturfaktors nach Ziff. 63 Abs. 2 bei bestehenden adaptiven Sendeantennen gilt nicht als Änderung einer Anlage.

Anhang 1 Ziff. 63 Abs. 2 bis 4

2) Bei adaptiven Sendeantennen mit 8 oder mehr separat ansteuerbaren Antenneneinheiten (Sub-Arrays) kann auf die maximale ERP ein Korrekturfaktor K_{AA} angewendet werden, wenn die Sendeantennen mit einer automatischen Leistungsbegrenzung ausgestattet werden. Diese muss sicherstellen, dass im Betrieb die über 6 Minuten gemittelte ERP die korrigierte ERP nicht überschreitet.

3) Es gelten folgende Korrekturfaktoren K_{AA} :

Anzahl Sub-Arrays	Korrekturfaktor K_{AA}
64 und mehr	≥ 0.10
32 bis 63	≥ 0.13
16 bis 31	≥ 0.20
8 bis 15	≥ 0.40

4) Wird bei bestehenden adaptiven Sendeantennen ein Korrekturfaktor K_{AA} angewendet, so reicht der Inhaber der Anlage dem Amt für Umwelt ein aktualisiertes Standortdatenblatt ein.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
 gez. *Dr. Daniel Risch*
 Fürstlicher Regierungschef